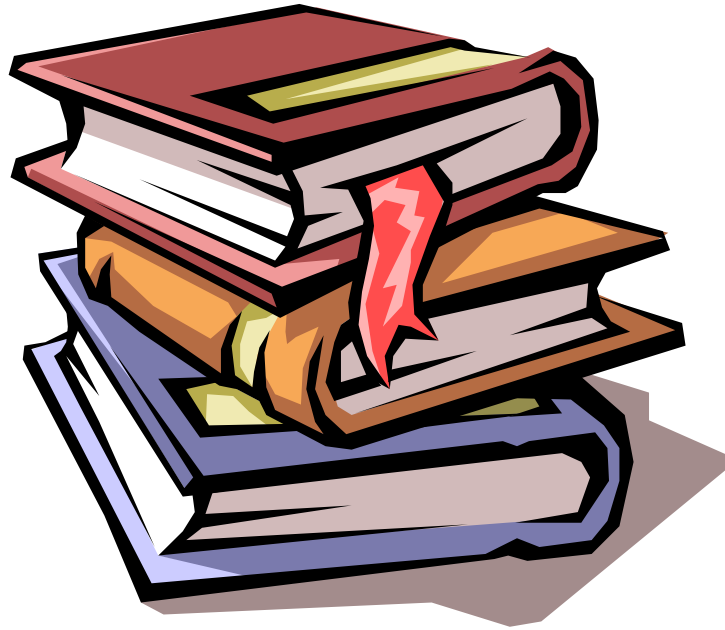


**EUROJURIS**  
**Ausbildungs- und Beratungsdienste**  
**AG**



**Das türkische Gesellschaftsrecht**  
**in der Unternehmenspraxis**

(Stand: Januar 2004)

**Cumhuriyet Caddesi 18/6**  
**34367 Elmadağ- Istanbul - TÜRKEI**  
**Telefon: +90.212.2196633**  
**Fax: +90.212.2196632**  
**[www.eurojuris.com.tr](http://www.eurojuris.com.tr)**  
**Vorstand: Dr. jur. Mehmet Köksal**  
**Geschäftsführerin: Dr. Kirsten Andres-Köksal**  
**Verfasser: Dr. Mehmet Köksal und Monika Tuğutlu**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
I. Allgemeines.....	3
II. Einleitung.....	3
III. Gemeinsame Merkmale.....	4
IV. Die GmbH.....	5
1. Allgemeines.....	5
2. Gründung.....	5
a) Gesellschaftsvertrag.....	5
b) Die Genehmigung durch das Handelsministerium.....	6
c) Einzahlung des Grundkapitals.....	6
d) Eintragung und Bekanntmachung.....	6
3. Organe.....	6
4. Rechtsstellung der Gesellschafter und deren Haftung.....	7
5. Das Stammkapital.....	7
6. Auflösung und Beendigung.....	7
V. Die AG.....	8
1. Allgemeines.....	8
2. Gründung.....	8
A) Einheitsgründung.....	8
a) Feststellung der Satzung.....	9
b) Genehmigung durch das Handelsministerium.....	9
c) Einzahlung des Grundkapitals.....	9
d) Eintragung und Bekanntmachung.....	9
B) Stufengründung.....	9
3. Organe.....	10
4. Rechtsstellung der Gesellschafter und deren Haftung.....	10
5. Das Kapital.....	11
6. Auflösung und Beendigung.....	11
7. Besonderheiten.....	12
VI. Niederlassungen, Verbindungsbüros und Beteiligungen.....	12
1. Unselbständige Zweigniederlassungen.....	12
2. Verbindungsbüros.....	12
3. Beteiligungen.....	12
VII. Investitionsrecht für Ausländer.....	13
VIII. Freihandelszonen.....	13
IX. Resümee.....	14

## **Das türkische Gesellschaftsrecht in der Unternehmenspraxis**

### **I. Allgemeines**

Die Dynamik der europäischen Wirtschafts- und Integrationspolitik konnte die Türkei als Anrainerstaat zu Europa und als ein wichtiges Verbindungsglied zwischen Asien und Europa nicht unberührt lassen. Der Beitritt der Türkei zur europäischen Zollunion und deren Inkrafttreten am 31.12.1995 stellen nur eine logische Konsequenz der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung der Vergangenheit dar. Von Bedeutung ist die Zollunion insbesondere innerhalb des deutsch-türkischen Handels- und Wirtschaftsverkehrs. Zur Bewältigung des angestrebten gemeinsamen Wirtschaftsraums zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und der Türkei wurde der größte Teil der Zölle aufgehoben. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung eines gemeinsamen Zollltarifs gegenüber Drittstaaten getroffen.

Seitdem feststeht, dass sich die Grenzen der EU auf Osteuropa ausdehnen, haben ausländische Unternehmen die Türkei zunehmend als lukrativen Investitionsstandort entdeckt. Die Freihandelszonen bieten neben den staatlichen Förderprogrammen der türkischen Regierung einen zusätzlichen Anreiz für den ausländischen Investor. Ein wesentlicher Aspekt der Unternehmensgründung im Ausland ist die Wahl der Rechtsform, derer man sich bedient, um seine Wirtschaftsinteressen effizient umzusetzen. Jede Unternehmensgründung im Ausland unterliegt der dort vorherrschenden Rechtsordnung. So auch in der Türkei. Die Türkei hat aber im Laufe der Zeit ein modernes Gesellschaftsrecht etabliert, und wie in jedem anderen Land bedürfen Entscheidungen zur Unternehmensgründung in der Türkei einer rechtlichen und wirtschaftlichen Betreuung, die sich an den Bedürfnissen des Investors orientiert. Diese Leitidee bezweckt die Erleichterung der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Wahl der Rechtsform im Falle eines unternehmerischen Vorhabens in der Türkei.

### **II. Einleitung**

Das türkische Gesellschaftsrecht (*Şirketler Hukuku*) kennt, vergleichbar dem deutschen Gesellschaftsrecht, zwei Arten von Gesellschaften: die Personen- und die Kapitalgesellschaften. Ausgangspunkt ist Artikel 520 des türkischen Schuldrechts (*Borçlar Kanunu/BK*). Gemäß Artikel 520 ist unabdingbare Voraussetzung für das Vorliegen einer Personengesellschaft ein Vertrag, der auf einen gemeinsamen Zweck gerichtet ist. Des Weiteren sind die Gesellschafter zur Förderung dieses Zwecks verpflichtet. Entscheidendes Kriterium ist dieser Zweck. Alle Gesellschaften zum Zwecke der Gewinnerzielung sind im türkischen Handelsgesetzbuch (*Ticaret Kanunu /TTK*) in Art.136 nach dem "Numerus clausus"-Prinzip geregelt. Handelsgesellschaften sind da-nach die Kollektivgesellschaft (*kollektif şirket*), die Kommanditgesellschaft (*komandit şirket*), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (*sermayesi paylara bölünmüş*

*şirket*), die Aktiengesellschaft (*anonim şirket*), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited şirket*) und die Genossenschaft (*kooperatif şirket*). Soweit der Gesellschaftszweck ideeller Natur ist, handelt es sich um Vereine und Stiftungen nach dem türkischen Zivilgesetzbuch. Im folgenden werden aufgrund ihrer vorrangigen Bedeutung für ausländische Investoren die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) behandelt. Bei der Unternehmensgründung in der Türkei überwiegen diese beiden Rechtsformen, wie wir später darstellen werden.

### III. Gemeinsame Merkmale

Alle Handelsgesellschaften sind im türkischen Handelsgesetzbuch (HGB) in Art.136 nach dem "Numerus clausus"-Prinzip geregelt. Kennzeichnend für die GmbH und AG sind folgende Grundregeln:

- Handelsgesellschaften erwerben Rechtspersönlichkeit durch die Eintragung in das Handelsregister.
- Im türkischen Gesellschaftsrecht gilt der Grundsatz des Numerus clausus. Nur die in Art. 136 HGB genannten Rechtsformen stehen als Gesellschaftstyp zur Verfügung.
- Die Handelsgesellschaften können nur im Rahmen des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrags Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.
- Der Handelsgesellschaftsvertrag ist in schriftlicher Form zu verfassen. Eine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags ist nicht erforderlich, jedoch ist die notarielle Beglaubigung der Unterschrift als Mindestanforderung gesetzlich vorgesehen.
- Alle Handelsgesellschaften besitzen mit Eintragung die Kaufmannseigenschaft.
- Für die Eintragung einer GmbH und einer AG in das Handelsregister bedarf es einer Genehmigung des Gesellschaftsvertrags durch das Industrie- und Handelsministerium. Ohne dessen Genehmigung ist eine Eintragung nicht möglich.
- Die GmbH und AG unterliegen einer permanenten staatlichen Aufsicht. Gemäß Art. 274 I des türkischen HGB unterliegen die Geschäfte der Gesellschaft der Beaufsichtigung durch das Handelsministerium (im einzelnen s.u.).

Zu beachten sind ergänzend – insbesondere für Ausländer – das Kapitalmarktgesetz, dem die AG unterliegt, und sonstige verschiedene Sondergesetze, wie z.B. die Bestimmungen für Banken, Leasing, Sonderfinanzierungsgesellschaften und Versicherungen.

## **IV. Die GmbH**

### **1. Allgemeines**

Die GmbH (*limited şirket*) wird im türkischen HGB in Art. 504 definiert. Gemäß diesem Artikel sind Gesellschafter mindestens zwei natürliche oder juristische Personen, und 50 Gesellschafter bilden die Obergrenze. Das Schrumpfen auf eine Einmann-gesellschaft führt nicht automatisch zur Auflösung der GmbH, vielmehr ist ein Gerichtsurteil erforderlich.

Die GmbH erwirbt die Rechtsfähigkeit als GmbH mit der Eintragung ins Handelsregister (türk. HGB Art. 512). Mit der Eintragung wird die Handelsgesellschaft kaufmännisch tätig.

Die Gesellschafter müssen einen gesetzlichen, nicht verbotenen, gemeinsamen Zweck verfolgen, der nicht unter eine Gewerbeart fällt, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Gesellschaftsform zwingend vorgeschrieben ist. Beispielsweise im Bankgewerbe oder Versicherungsgewerbe ist die Wahl der Gesellschaftsform eingeschränkt. Das gilt ebenso für Kapitalanlagegesellschaften, für die die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft zwingend vorgeschrieben ist. Die GmbH hat ein in Stammeinlagen zerlegtes Stammkapital, das im Gesellschaftsvertrag durch die Gesellschafter festgelegt wird. Bei der Abstimmung sind alle Gesellschafter gleichberechtigt. Die GmbH beruht insgesamt auf einem Vertrag mit Bestimmungen über das Innenverhältnis sowie das Außenverhältnis der Gesellschaft.

Die GmbH haftet nur mit der Stammeinlage. Die einzelnen Gesellschafter haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen. Eine Ausnahme hiervon gibt es jedoch für den Fall, dass die Gesellschaft gegenüber dem Staat Verbindlichkeiten hat. Die GmbH unterliegt der Rücklagepflicht. Gemäß Art. 466 Abs. 1 des türkischen HGB beträgt die Rücklagepflicht 5 % des Nettogewinns und zusätzlich gemäß Art. 466 Abs. 2 des türkischen HGB 10 % des ausgeschütteten Gewinns.

### **2. Gründung**

Die Gründung einer GmbH erfolgt in drei Schritten:

#### **a) Gesellschaftsvertrag**

Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags zwischen mindestens zwei Personen beginnt die eigentliche Gründung der GmbH. Der Gesellschaftsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden und unterliegt gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen. Ohne dessen Einhaltung wird die Eintragung ins Handelsregister abgelehnt. Zu den Mindestanforderungen zählen die Angaben über die Gesellschafter, d.h. deren Vornamen, Familiennamen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit.

Zu den Mindestanforderungen zählen auch die Angaben über die Gesellschaft, d.h. deren Name, Sitz, Stammkapital, Gesellschaftszweck und Geschäftsdauer, sowie Gewinn- und Verlustbeteiligung. Gemäss Art. 45 des türkischen HGB muss der Gesellschaftsname Rückschlüsse auf den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft zulassen und in türkischer Sprache sein. Ist der Gesellschaftsname eines Gesellschafters mit dem des Unternehmens identisch, muss dieser ausgeschrieben werden.

#### b) **Die Genehmigung durch das Handelsministerium**

Zur Errichtung einer GmbH ist eine Genehmigung durch das Handelsministerium erforderlich. Der Antrag muss eine sechsfach notariell beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags enthalten.

Soweit eine juristische Person Gesellschafter der GmbH ist, bedarf es einer beglaubigten Ausfertigung des Beitrittsbeschlusses.

Eine Investitionserlaubnis für Ausländer ist nicht mehr erforderlich.

#### c) **Einzahlung des Grundkapitals**

Das Stammkapital der GmbH (derzeit 5 Milliarden TL) ist in einer bestimmten Höhe in türkischer Lira (TL) aufzubringen. Es reicht aus, wenn bei der Gründung der Gesellschaft eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, dass das Stammkapital eingezahlt wird.

#### d) **Eintragung und Bekanntmachung**

Gemäss Art. 511 des türkischen HGB hat für die endgültige Errichtung der GmbH die Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen und ist im Handelsregisterblatt bekannt zu machen. Nach Art. 512 des türkischen HGB erwirbt die GmbH mit der Eintragung Rechtspersönlichkeit.

Zu Beginn der Tätigkeit der Gesellschaft müssen die Gesellschafter, vor der Eintragung in das Handelsregister oder am gleichen Tag beim Steueramt einen Antrag stellen. Das Steueramt prüft die Angaben der Gesellschaft und gibt der Gesellschaft eine Steuerregisternummer. Nachdem die genannten Hürden genommen wurden, kann die GmbH in der Türkei aktiv werden.

Es muss mit **Gründungskosten** in Höhe von etwa 2 Milliarden TL (1.200,00 €) gerechnet werden, die sich aus Notargebühren und Gebühren an die Gemeinde zusammensetzen. Entscheidend bei der Berechnung der Gründungskosten sind hier die Höhe des Stammkapitals und die Größe der angemieteten Räume.

### **3. Organe**

Der Wille der Gesellschaft äußert sich durch die Gesellschaftsorgane. Die Gesellschaft ist für die Geschäfte ihrer Organe verantwortlich. Gemäss Art. 47 des türkischen Zivilrechts erwirbt die Gesellschaft die Geschäftsfähigkeit nach der Gründung der Gesellschaftsorgane.

Die türkische GmbH besitzt nach dem Gesetz üblicherweise 2 Organe: Die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführer. Hier ist darauf hinzuweisen, dass jetzt auch ein ausländischer Staatsbürger Geschäftsführer einer GmbH sein kann.

Wenn mehr als 20 Gesellschafter vorhanden sind, ist es ein weiteres Organ erforderlich: die Kontrolleure.

Fehlt ein notwendiges Organ, kann das zur Auflösung der Gesellschaft führen (HGB Art. 548). Auf der Gesellschafterversammlung haben die Gesellschafter das Recht, aufgrund ihres Anteils an der Gesellschaft bei wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Entscheidungen mitzuwirken.

#### **4. Rechtsstellung der Gesellschafter und deren Haftung**

Die Rechtsstellung der Gesellschafter ist für jeden Gesellschafter durch die jeweiligen Gesellschaftsanteile ausgestaltet. Aus der Rechtsstellung lassen sich die jeweiligen Rechte und Pflichten der Gesellschafter ableiten. Dazu zählen Vermögensrechte in Form von Gewinnbeteiligung und Nichtsvermögensrechte in Form von Stimmrechten. Die Gesellschafter haften gegenüber Dritten nur mit der Stammanlage, nicht mit ihrem persönlichen Vermögen. Eine Ausnahme hiervon bilden Schulden der Gesellschaft gegenüber dem Staat, z.B. in Form von Steuern und Sozialversicherungsleistungen. Diese können, entsprechend den Gesellschaftsanteilen der einzelnen Gesellschafter, persönlich eingetrieben werden. Hält ein Gesellschafter 10% an einer GmbH, so haftet er mit 10% der staatlichen Gesamtschulden der GmbH mit seinem privaten Vermögen.

#### **5. Das Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt z. Z. mindestens 5 Milliarden TL (ca. 3.300,00 €). Der Mindestbetrag jedes Gesellschafters beträgt 25 Millionen TL. Die Stammeinlage kann in Geld oder Sachleistung erfolgen. Bei einer Sacheinlage ist jedoch die Wertfestsetzung durch Gerichtsbeschluss einzuholen. Die GmbH-Anteile sind im Gegensatz zur AG nicht verkehrsfähig. D.h., zum Verkauf und zur Übertragung der Anteile sind die Zustimmung der übrigen Gesellschafter und eine notarielle Beglaubigung notwendig. Für Gesellschaftsanteile dürfen keine Wertpapiere sondern nur Beweisurkunden ausgestellt werden. Die Umwandlung der GmbH in eine AG ist damit ausgeschlossen.

#### **6. Auflösung und Beendigung**

Die Auflösung der Gesellschaft, geregelt in Art. 549 des türkischen HGB, richtet sich nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrags und setzt einen Beschluss der Gesellschafter mit einer Dreiviertel-Personen- und Kapitalmehrheit voraus. Des Weiteren ist eine Auflösung durch Konkurseröffnung, Gerichtsurteil auf Antrag eines Gesellschafters oder andere gesetzliche Bestimmungen möglich (vgl. türk. HGB 556/274 oder türk. HGB 522/1). Soweit die Auflösung nicht im Wege des Konkurses erfolgt, ist sie von dem Geschäftsführer zur Eintragung und Bekanntmachung beim Handelsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe der Regeln über die Liquidation der AG.

## **V. Die AG**

### **1. Allgemeines**

Nach Art. 269 des türkischen HGB ist die Aktiengesellschaft eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, wobei für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber den Gläubigern nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftet wird. Sie hat ein in Aktien zerlegtes Stammkapital. Aber diese Norm kann nicht als Definition der Aktiengesellschaft in dem Sinne verstanden werden, dass immer dann, wenn die genannten Kriterien erfüllt sind, eine solche Gesellschaft vorliegen würde. Denn auch eine GmbH ist eine Gesellschaft mit den gleichen Eigenschaften. Ob sich die Gesellschafter so oder anders organisieren wollen, steht ihnen frei. Eine AG liegt vor, wenn die Gesellschafter diese Rechtsform wählen und eine entsprechende Eintragung ins Handelsregister erfolgt. Weitere Vorschriften, die zu beachten sind, enthält das Kapitalmarktgesetz. Die Rechtsform der AG ist zwingend für Banken, Versicherungen, Leasingunternehmen und Kapitalanlageunternehmen vorgeschrieben.

Die AG ist eine Kapitalgesellschaft, losgelöst von der Persönlichkeit ihrer Gesellschafter. Maßgebend ist die Kapitalbeteiligung. Der Bestand der AG ist daher unabhängig von einer Auswechslung der Gesellschafter. Sie wird eine juristische Person mit der Eintragung ins Handelsregister und besteht aus mindestens fünf natürlichen oder juristischen Personen, die einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Mit der Eintragung ins Handelsregister wird die AG Trägerin von Rechten und Pflichten, unabhängig von den Gesellschaftern. Ebenso wie die anderen Handelsgesellschaften wird die AG Kaufmann mit der Eintragung ins Handelsregister. Zudem besitzt die AG ein eigenes Vermögen. Sie unterhält eine Firma und beruht auf einem Vertrag. Es ist ein bestimmtes Grundkapital als Mindestkapital vorgesehen.

Wie bereits erläutert, haften die Gesellschafter nicht mit ihrem persönlichen Vermögen. Grundsätzlich sind die Gesellschafter gleichberechtigt.

Von dieser Grundkonzeption her ist die AG als Publikumsgesellschaft angelegt, die einem breiten Anlegerkreis offen steht.

Die Aktiengesellschaft in der Türkei kennt zwei Gründungsformen:

Die Einheitsgründung gemäß Art. 303 des türkischen HGB und die Stufengründung gemäß Art. 281 ff. des türkischen HGB. In der Praxis ist in der Türkei die Einheitsgründung die verbreitetste Form der AG, da ihre Gründung - im Gegensatz zur Stufengründung - wesentlich einfacher abzuwickeln ist.

### **2. Gründung**

#### **A) Einheitsgründung**

Die Einheitsgründung ist dadurch charakterisiert, dass die Gesellschafter bei Gründung der AG im Vorfeld sämtliche Aktien der Gesellschaft übernehmen. Die Gründung selbst erfolgt folgendermaßen:

### **a) Feststellung der Satzung**

Die Feststellung der Satzung markiert den Beginn der Einheitsgründung. In der Satzung ist die Form der Einheitsgründung festzustellen. Es bedarf der notariellen Beglaubigung der Unterschriften aller Gründungsmitglieder. Die Satzung muss einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen. Dieser setzt sich aus dem Gesellschaftszweck, der Firma, dem Sitz der Firma, der Art und Höhe des Grundkapitals, der Anzahl der Aktien sowie der Bestimmung ihres Nominalwerts und der Dauer der Gesellschaft zusammen. Außerdem sind die Mitglieder des Verwaltungsrats (Vorstand) und die Kontrolleure (auch Revisoren genannt) in der Satzung zu bestellen.

### **b) Genehmigung durch das Handelsministerium**

Die Genehmigung der Satzung durch das Handelsministerium ist obligatorisch. Mit dem Antrag ist die Satzung mit sechs notariell beglaubigten Ausfertigungen einzureichen. Eine Bankbestätigung über die Mindesteinlagen ist nicht mehr erforderlich. Ist einer der Gesellschafter eine juristische Person, ist dem Antrag eine Ausfertigung des Beitrittsbeschlusses der zuständigen Organe beizufügen. Das Handelsministerium prüft neben der Gesetzmäßigkeit der Satzung auch deren wirtschaftliche Zweckmäßigkeit. Abhängig von der wirtschaftlichen Ausrichtung der Gesellschaft, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegt, können zusätzliche Unterlagen erforderlich sein.

### **c) Einzahlung des Grundkapitals**

Das Stammkapital der AG beträgt derzeit 50 Milliarden TL ( ca. 33.300,00 €) und es genügt, wenn die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung abgeben.

### **d) Eintragung und Bekanntmachung**

Gemäß Art. 300 des türkischen HGB hat für die endgültige Errichtung der AG die Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen und diese ist dann im Handelsregisterblatt bekannt zu machen. Dem Antrag ist die Bescheinigung des Handelsregisters und der Gesellschaftsvertrag beizufügen. Mit Eintragung erwirbt die Gesellschaft Rechtspersönlichkeit.

Soweit die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Tätigkeit aufgenommen werden.

## **B) Stufengründung**

Die Stufengründung ist dadurch charakterisiert, dass im Gründungsstadium die Gründer einen Teil der Aktien selbst übernehmen und der Rest beim Publikum untergebracht wird. Die formale Abwicklung gleicht der Einheitsgründung mit folgenden Besonderheiten:

- Feststellung und Unterzeichnung der Satzung,
- Genehmigung der Satzung durch den Kapitalmarktausschuss,

- Genehmigung durch das Industrie- und Handelsministerium,
- Eintragung beim Kapitalmarktausschuss,
- Genehmigung durch die Gründungsversammlung,
- 10 % des Grundkapitals sind auf ein Sperrkonto der Firma einzuzahlen,
- Registrierung der Aktien für das Publikum beim Kapitalmarktausschuss.
- Die vom Ausschuss als erforderlich angesehenen Informationen sind in einem Prospekt aufzunehmen. Der Prospekt ist innerhalb von 15 Tagen nach der Eintragung der Aktien ins Handelsregister einzutragen und bekannt zu machen.
- Das Publikum ist durch Rundschreiben zum Aktiezeichnen aufzufordern.
- Eine Gründungsversammlung ist einzuberufen.

### 3. Organe

Das türkische HGB sieht als Mindestvoraussetzung drei Organe vor, den Verwaltungsrat, die Generalversammlung und die Kontrolleure.

**Der Verwaltungsrat** wird durch die Generalversammlung gewählt. Er leitet und vertritt die Gesellschaft nach außen. Der Umfang der Vertretung wird durch den Gegenstand der Gesellschaft begrenzt. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die gleichzeitig Aktionäre der AG sein müssen. Hier unterscheidet sich die AG von der GmbH, wo der Geschäftsführer nicht Gesellschafter sein muss. Soweit Nichtaktionäre in den Verwaltungsrat gewählt werden, müssen diese nachträglich Aktionäre werden. Bei den Mitgliedern im Verwaltungsrat muss es sich nicht um türkische Staatsbürger handeln.

Die Satzung kann Regelungen enthalten, wonach die Vertretung des Verwaltungsrats auf einen Direktor übertragen wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden, können jedoch wiedergewählt werden.

Im Rahmen der Geschäftsführung haftet der Vorstand gegenüber den Aktionären für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Die Verwaltungsratsmitglieder können in bestimmten Ausnahmesituationen für Handlungen durch die Gesellschaft, den einzelnen Aktionär und die Gesellschaftsgläubiger haftbar gemacht werden.

**Die Generalversammlung** ist das Beschlussorgan. Sie ist als oberstes Organ maßgebend für alle wichtigen und wesentlichen Entscheidungen im Interesse der Gesellschaft.

**Die Kontrolleure** verkörpern die Funktion eines Aufsichtsrats. Sie bestehen aus maximal fünf Personen und überwachen die Tätigkeit der AG und des Vorstands. Die Mitglieder dieses Gremiums müssen nicht Aktionäre sein. Sie werden bei der Gründung für die Dauer von einem Jahr, danach für drei Jahre bestellt. Wichtig ist, dass juristische Personen ebenfalls die Funktionen eines Kontrolleurs ausüben können. Allerdings ist die Mitgliedschaft ausländischer natürlicher oder juristischer Personen zu einer bestimmten Quote an die türkische Staatsangehörigkeit geknüpft. Erst wenn diese erfüllt ist, kann ein Ausländer Kontrolleur sein.

### 4. Rechtsstellung der Gesellschafter und deren Haftung

Nach Art. 269 des türkischen HGB ist das Grundkapital der AG in Aktien aufgeteilt. Mitglied ist jeder, der die Aktie der AG erwirbt oder zeichnet. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich eine Vielzahl von Rechten und Pflichten für den Aktionär. Eine Pflicht des Aktionärs ist die Leistung der von ihm übernommenen Kapitaleinlage. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist ausgeschlossen, wie auch die Möglichkeit die Einlage

zurückzufordern. Für diese gilt hinsichtlich des Kapitals dasselbe wie für die GmbH. Sie müssen eine Mindestkapitaleinlage nach dem Kapitalmarktgesetz einbringen.

Ist die Zahl der Gesellschafter kleiner als 5, ist die AG zu liquidieren.

Die Aktien lauten auf einen bestimmten Nennwert. Sie verkörpern die Rechte und Pflichten des Aktionärs. Nach dem türkischen HGB ist es zulässig, den Inhalt der Mitgliedschaftsrechte des Aktionärs durch die Satzung zu erweitern oder einzuschränken. Dadurch wird beispielsweise der Erwerb einer Vorzugsaktie möglich. Die Übertragung der Anteile einer AG ist im Gegensatz zur GmbH nicht zustimmungspflichtig. Das bedeutet, dass die Anteile eines Gesellschafters unabhängig von den Mitgesellschaftern veräußerbar sind. Diese Rechte können jedoch durch die Satzung eingeschränkt werden.

Die Aktienurkunden sind Wertpapiere, die entweder auf den Inhaber oder auf dessen Namen lauten.

Die AG haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter haften daher nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Verbindlichkeiten der AG. Dabei gilt natürlich eine Ausnahme hinsichtlich der Einlage der Gesellschafter. Im Rahmen der Geschäftsleitung haftet der Vorstand für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gegenüber den Aktionären. Bei Missbrauchstatbeständen ist die Haftung einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber den Aktionären oder Gesellschaftsgläubigern denkbar. Grundsätzlich besteht eine Exkulpationsmöglichkeit. Soweit der Aufsichtsrat seine Amtsgeschäfte nicht ordnungsgemäß führt, kann diesen ebenfalls eine Haftung treffen.

## **5. Das Kapital**

Das Stammkapital der AG darf gemäß Art. 272 des türkischen HGB nicht unter 50 Milliarden TL (ca. 33.300,00 Euro) liegen. Es kann in Form von Geld oder Sachleistungen eingebracht werden. Nach dem türkischen HGB ist es nicht erforderlich, die gesamte Summe sofort zu entrichten. Es genügt, wenn seitens der Gesellschafter in der Satzung eine Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Zahlung abgegeben wird.

## **6. Auflösung und Beendigung**

Die Auflösung der Gesellschaft ist in folgenden Fällen gesetzlich in Art. 434 des türkischen HGB geregelt:

Durch den Ablauf der in der Satzung bestimmten Frist (diese Frist kann jedoch auch verlängert werden), Erreichen des Gesellschaftszwecks bzw. dessen Unmöglichkeit, Verlust von zwei Dritteln des Gesellschaftskapitals und Fehlen eines Beschlusses der Generalversammlung, Fusionierung mit anderen Gesellschaften, Herabsetzung des Grundkapitals, Absinken der Anzahl der Aktionäre unter fünf, Eintritt eines in der Satzung vorgesehenen Auflösungsgrundes, Fehlen eines gesetz-

lich vorgesehenen Organs, Unmöglichkeit der Zusammenkunft der Generalversammlung, Konkursöffnung.  
Die Auflösung ist ins Handelsregister einzutragen.

## **7. Besonderheiten**

Die Buchführungspflicht der AG unterliegt einer gesetzlichen Regelung, die ernst genommen werden sollte. Weiterhin kennt das türkische Steuerrecht diverse Steuern, die dem deutschen Steuerrecht unbekannt sind. Genannt seien die Anzeige- und Reklamesteuer, Kommunikationssteuer, Umwelt- und Fondsabgaben.  
Im übrigen kommen bei der Gründung der Gesellschaft weitere Kosten auf die Gesellschafter zu. Diese sind Notarkosten, die 1% des Gründungskapitals betragen, eine Verwaltungsgebühr für die Stadt i. H. v. 50 Millionen TL (330,00 €) sowie die Gebühren beim Handelsregister.

## **VI. Niederlassungen, Verbindungsbüros und Beteiligungen**

### **1. Unselbständige Zweigniederlassungen**

Die Eröffnung einer unselbständigen Zweigniederlassung in der Türkei unterliegt denselben Anforderungen, wie oben dargestellt. Zu beachten ist, dass die ausländische unselbständige Zweigniederlassung keine Rechtspersönlichkeit erwirbt. Sie begründet ungeachtet dessen einen Gerichtsstand des ausländischen Unternehmens in der Türkei, so dass das im Ausland ansässige Unternehmen in der Türkei verklagt werden kann. Die unselbständige Zweigniederlassung kann aus arbeits- und steuerrechtlichen Aspekten gleichsam nachteilig sein.

### **2. Verbindungsbüros**

Die Eröffnung eines Verbindungsbüros kann ebenfalls in der Türkei erfolgen. Das Verbindungsbüro erwirbt keine Rechtspersönlichkeit. Der ausländische Investor muss zudem ein Genehmigungsverfahren einhalten. Das Verbindungsbüro darf kein Handel betreiben und keine Tätigkeiten ausüben, die außerhalb seines Geschäftsbereiches liegen. Ein Gerichtsstand in der Türkei wird durch das Verbindungsbüro nicht begründet (vgl. hierzu das Gesetz für ausländische Direktinvestitionen).

### **3. Beteiligungen**

Beteiligungen unterliegen den gleichen Vorschriften zur Gründung einer Gesellschaft nach dem Gesetz für ausländische Direktinvestitionen.

## VII. Investitionsrecht für Ausländer

Das Gesetz Nr. 4875 über ausländische Direktinvestitionen, welches das Gesetz zur Förderung des ausländischen Kapitals außer Kraft setzt, wurde am 17.06.2003 im Amtsblatt veröffentlicht und ist nunmehr in Kraft getreten. Um die ausländischen Investitionen zu fördern und die Ansprüche des ausländischen Kapitals wahrzunehmen, wurden die Unterschiede zwischen den ausländischen und türkischen Investitionen vollständig beseitigt. In dem außer Kraft gesetzten Gesetz zur Förderung des ausländischen Kapitals musste der ausländische Investor eine zusätzliche Genehmigung durch das Staatssekretariat für Finanzen und Außenhandel erhalten, um in der Türkei eine Gesellschaft errichten zu können. Durch die neue Anordnung wurde diese Voraussetzung zur Genehmigung beseitigt. Dadurch wird das Errichtungsverfahren vollständig wie bei den türkischen Gesellschaften verwirklicht. Zusätzlich werden auch Rechte und Pflichten dieser Gesellschaften mit ausländischem Kapital im Rahmen des türkischen Handelsgesetzbuchs festgestellt, da diese einer türkischen Gesellschaft gleichzusetzen sind. Dadurch gibt man den ausländischen Gesellschaften das **“Gleichbehandlungsrecht”**.

Was die **Enteignung** eines Unternehmens betrifft, so hält sich die neue Anordnung an das türkische Grundgesetz, das Enteignungsgesetz und die internationalen Verträge, welche die Türkei unterschrieben hat. Demgemäß können die Gesellschaften mit ausländischem Kapital enteignet werden, soweit die Voraussetzungen in den diesbezüglichen Regelungen erfüllt sind und der Wert der Gesellschaft vom Staat vollständig bezahlt wurde.

Weil die Gesellschaften mit ausländischem Kapital dem einer türkischen Gesellschaft gleichstehen, wurden auch die Einschränkungen zum **Immobilienwerb** dieser Gesellschaften beseitigt. Jedoch gilt diese Freizügigkeit nur für die ausländischen Gesellschaften, die ihren Errichtungs- und Verwaltungssitz in der Türkei haben. Dagegen gilt der Grundsatz der Gegenseitigkeit noch immer für den Immobilienwerb der ausländischen natürlichen Personen in der Türkei. Die neue Anordnung hat deutlich gemacht, dass die Gesellschaften mit ausländischem Kapital ihren Nettogewinn aus ihren Tätigkeiten und Bearbeitungen in der Türkei, ihre Dividende, Verkaufs-, Liquidations- und Entschädigungsbeträge, die Beträge, die für Lizenz, Verwaltung und ähnliche Verträge zu zahlen sind, den Grundbetrag und die Zinsen der Auslandskredite durch die Banken oder private Finanzinstitute **ins Ausland frei transferieren** dürfen.

Eine andere Regelung des neuen Gesetzes ist, dass internationale Streitigkeiten durch **schiedsrichterliche Entscheidungen** gelöst werden können.

## VIII. Freihandelszonen

Die Freihandelszonen der Türkei sollten bei der Entscheidung ausländischer Unternehmen, in der Türkei zu investieren, nicht unberücksichtigt bleiben. Ausgewiesene Freihandelszonen sind Mersin, Antalya, İzmir, Istanbul, Trabzon (Flughafen). Die Produktion und der Handel in diesen Zonen bieten, im Verhältnis zum inneren Zollgebiet der Türkei, beachtliche Vorteile. Diese sind folgende:

- Kein Zwang, eine bestimmte Form der Niederlassung, wie im inneren Zollgebiet, zu errichten. Bei Bedarf können Personengesellschaften gegründet werden.
- Die Körperschaft-, Einkommen- und die Mehrwertsteuer entfallen. Die Quellensteuer bei Löhnen entfällt ebenso.
- Etwaige Einfuhrabgaben entfallen. In der Zone produzierte Waren können in der Türkei eingeführt werden.
- Der Verwaltungsaufwand ist wesentlich niedriger.
- Es herrscht eine gute Infrastruktur. Die Zonen liegen meist an Häfen, und die Mietpreise sind niedrig.
- Es herrscht ein 10 jähriges Streikverbot nach der Eröffnung des Unternehmens.

## **IX. Resümee**

Das Investitionsvolumen ausländischer Unternehmen in der Türkei nimmt stetig zu. Die türkische Regierung baut von Tag zu Tag die Hürden für ausländische Investoren ab. Nach dem neuen Ausländerinvestitionsgesetz werden die in der Türkei durch ausländische juristische oder natürliche Personen gegründeten Gesellschaften auch bei der Errichtung den türkischen Gesellschaften gleichgestellt.

Insgesamt ist die Türkei schon jetzt eines der interessantesten Investitionsländer der Zukunft. So schlagen die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Vergangenheit, die Entstaatlichung, insbesondere die Privatisierung der Energie- und Telekommunikation, positiv durch. In Verbindung mit dem niedrigen Lohnniveau, den Freihandelszonen und den staatlichen Förderprogrammen kann die Türkei es mit jedem europäischen Land aufnehmen.

Ungeachtet dessen sollte der Eintritt in den türkischen Markt mit der erforderlichen Ruhe und Weitsicht erfolgen. Auch bei jeglicher begleitenden Betreuung eines unternehmerischen Projekts sind die kulturellen Eigenheiten und Traditionen in das Vorhaben mit einzubeziehen.